

wie die, dass alle für öffentliche Bauten brauchbaren unverwendeten Werksteine dem Eigenthümer genommen werden können¹ oder dass gewisse Vergehen mit bestimmten Strafen geahndet werden sollen², würden, von einem Kaiser erlassen, zweifellos als Gesetze betrachtet worden sein, wie sie denn auch ausdrücklich *edicta generalia* genannt werden³. Auch in der Geltungszeit besteht kein Unterschied. Der für die republikanische Epoche und noch für die des Principats massgebende Gegensatz des ohne Zeitgrenze erlassenen Gesetzes und der auf die Amtsdauer des Magistrats erlassenen Verordnung ist dieser Epoche überhaupt fremd; die königlichen Edicte werden wie die Kaisergesetze auf alle Zeit erlassen⁴ und diejenigen Theoderichs gelten von Rechtswegen auch unter seinen Nachfolgern⁵. Unbedenklich also kann dem Reichsverweser des Westens in diesem Sinn die Legislative beigelegt werden. Aber keineswegs ist die königliche Legislative qualitativ der kaiserlichen gleich. Freilich wird die principielle Grundlage der Staatsordnung dieser Zeit, der Satz, dass der Kaiser über dem Gesetz steht und seine Willensmeinung, generell geäußert schlechthin, speciell ausgesprochen für den einzelnen Fall massgebend ist, bei Cassiodor auch auf den König bezogen⁶.

Edict dem Publicum mitgetheilte Anordnung fällt nur darum nothwendig unter diesen Begriff, weil aus beiden Mittheilungsformen diese Absicht hervorgeht. Für die personale und die transitorische kaiserliche Verfügung giebt es einen technischen Ausdruck nicht, wenn nicht etwa die *pragmatica sanctio* in diesem Sinne zu fassen ist. Für diese Auffassung spricht insbesondere, dass Iustinian, indem er nov. 113 die Prozesse nach den allgemeinen Gesetzen und nicht nach den kaiserlichen Einzelentscheidungen entschieden wissen will, an die Spitze der letzteren den γέννησι νόμοι entgegengesetzten den πραγματικὸς νόμος stellt. Dass im Sprachgebrauch wie sachlich beide Kategorien in einander laufen, ist freilich unleugbar.

1) Var. 1, 28: *universis Gothis et Romanis*.
 2) Var. 9, 2: *edictali programme definimus, ut si quis versatus fuerit in iniuria . . . curialis vel aliquid ei praeter quam iussum fuerit a nobis vel ab aulicis quorum interest potestatibus imponere fortasse praesumpserit, aut decem librarum auri dispendio feriat . . . aut . . . per fustuaria supplicia laceretur*.
 3) Var. 9, 18: *proinde decrevit antiquitas universitatem edictis generalibus admoneri*. Mit diesen Worten leitet Athalarich sein bekanntes grösseres Edict ein, von dem er in dem Begleitschreiben an den Senat sagt: *necessaria quaedam Romanae quieti edictali programme duodecim capitibus, sicut ius civile legitur institutum, in aevum servanda conscripsimus*.
 4) *in aevum servanda* (A. 3).
 5) Var. 9, 14: *edicta gloriosi domni avi nostri vel universa praecepta quae ad Siciliam pro commonendis omnium moribus destinavit . . . volumus . . . custodiri*. Aehnlich 9, 19 a. E.
 6) Var. 6, 4: *(leges) ab ipsis (den Senatoren) sciuntur posse constitui: quae res pro parte nobis absolute communis est, sed hac sola ratione discreti (besser discretis), quod alteri subditi non possumus, qui iudices non habemus*. Ebenso 8, 13 an den Quästor: *vox legum diceris, dum nos iura condimus*. 10, 4 schreibt Theodahathus: *non dubitavit (Amalasuntha) parentem prius iuri publico subdere, quam*